

Beschlussvorlage
Nummer: 2018/0147

vom 02.08.2018

Az. Bezug-Nr: Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung Ortland, Dirk

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen	22.08.2018	öffentlich vorbe- ratend
Verwaltungsausschuss	30.08.2018	nichtöffentlich beschließend

Lärmaktionsplan im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Stufe 3)

(Zu diesem Punkt wird Herr Pröpfer des Ingenieurbüros RP Schalltechnik anwesend sein)

Sachverhalt:

In den Jahren 2011 und 2013 wurden die erste und zweite Stufe der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie in den politischen Gremien beraten. In beiden Fällen wurden die Auslösewerte für weitere Schritte (Erstellung von Lärmaktionsplänen) nicht erreicht. Für die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie in der dritten Stufe ist das Land Niedersachsen wieder auf die Mitwirkung der Kommunen angewiesen. Wie dies im Detail erfolgt wird im Weiteren erläutert.

Im Rahmen der Richtlinie 2002/49/EG hat das Europäische Parlament den Lärmschutz als ein Teilziel zur Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus festgelegt. Hierbei ist der Umgebungslärm als eines der größten Umweltprobleme bezeichnet worden.

Vor diesem Hintergrund wurde ein EU-einheitliches Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm festgesetzt, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern. Allerdings sind hierbei keine Grenzwerte festgesetzt worden, die von den jeweiligen Mitgliedsstaaten einzuhalten sind.

Als Maßnahmen sind zunächst die Lärmbelastungen anhand von Lärmkarten nach gemeinsamen Bewertungsmethoden zu ermitteln. Im Anschluss daran ist die Öffentlichkeit zu informieren und ggf. sind Lärmaktionspläne aufzustellen.

Hierzu waren zunächst bis zum 30.06.2017 strategische Lärmkarten zu erarbeiten. Dies galt für Hauptverkehrsstraßen über 3 Mio. Kfz pro Jahr und die Umgebung von Großflughäfen mit über 50.000 Flugbewegungen pro Jahr. Die strategischen Lärmkarten werden von der Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LLGS) erarbeitet.

Bis zum 18.07.2018 sollte durch die Kommunen die Lärmaktionspläne erarbeitet werden.

Bei den strategischen Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen erhält das ZUS LLGS die Verkehrsdaten mit den Verkehrsmengen über die NLSTBV aufgrund der regelmäßig durchgeführten Verkehrszählungen. Anhand dieser werden dann für sämtliche Kommunen in Niedersachsen die Belastungen ermittelt. Diese Zahlen sollte ursprünglich bis Ende 2016 geliefert werden, wurden dem ZUS LLGS aber erst Anfang 2018 übermittelt, so dass erst im Anschluss daran die entsprechenden Belastungen ermittelt werden konnten.

Die Ergebnisse der strategischen Lärmkarten liegen seit April 2018 vor, so dass nach Vorstellung der Ergebnisse im Mai 2018 die Kommunen Lärmaktionspläne aufstellen können.

Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den für die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie gewählten Lärmwerten um Auslösewerte handelt, die auch nicht mit den in Deutschland geltenden Grenzwerten verglichen werden können, da beide Werte durch unterschiedliche Verfahren ermittelt werden. Zudem ergeben

sich aus den Lärmaktionsplänen aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsmethoden auch keine Verpflichtungen für den Straßenbaulastträger, darin aufgeführte Maßnahmen umzusetzen.

Für die Stadt Vechta kann festgestellt werden, dass die vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfohlenen Auslösewerte von 70/60 dB(A) Tag/Nacht, keine Personen entlang der untersuchten Hauptverkehrsstraßen überschritten werden.

Dass aufgrund der verspätet vorgelegten Verkehrsmengen die Erarbeitung der strategischen Lärmkarten auch erst später erfolgen konnte, ändert nichts an dem grundsätzlich einzuhaltenden Termin 18.07.2018 für die Erarbeitung der Lärmaktionspläne, da von den Gemeinden über das Land und den Bund entsprechende Meldungen an die EU erfolgen müssen und ansonsten ein Verfahren droht.

Allerdings hat das Ministerium den Kommunen zugestanden, die Lärmaktionspläne erst bis November 2018 beim Land vorzulegen.

Gemeinsam mit dem Büro RP Schalltechnik, Osnabrück, wurde zunächst die Lärmkartierung ausgewertet. **Der Zwischenbericht mit den Ergebnissen ist der Vorlage beigelegt.**

Nach Vorstellung des Zwischenberichts ist die Öffentlichkeit zu informieren und Gelegenheit zu geben, sich zu beteiligen. Vorschriften, in welcher Form diese Beteiligung zu erfolgen hat, bestehen nicht. So können Anhörungs- oder Erörterungstermine, Workshops, oder andere Möglichkeiten je nach Anzahl der betroffenen Personen genutzt werden, um die Öffentlichkeit zu informieren.

Seitens der Stadt Vechta wird vorgesehen, die Öffentlichkeit durch die Auslegung des Lärmaktionsplans zu informieren. Für die Dauer von einem Monat werden die Unterlagen ausgelegt und auf der Internetseite der Stadt Vechta bereitgestellt, so dass die Öffentlichkeit Gelegenheit hat, sich entsprechend dem Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung zu informieren und zu beteiligen.

Anschließend wird der Lärmaktionsplan fortgeschrieben. Dabei werden die Eingaben der Bürger berücksichtigt und abgewogen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planungen und Bauen am **07.11.2018** soll dann der Beschluss über den Lärmaktionsplan nach Behandlung etwaig eingegangener Stellungnahmen und anschließend die Übersendung an das Ministerium erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Haushaltsposition: P1.511000.008	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten) ca. 9.500,-	Folgekosten	Finanzierung Haushalt 2018	Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> ja, mit <input type="checkbox"/> nein

Beschlussempfehlung:

„Der Zwischenbericht zur Lärmaktionsplanung und die daraus resultierenden Ergebnisse werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird die Öffentlichkeit über Schallbelastungen im Stadtgebiet und die damit verbundenen Wirkungen in geeigneter Weise informieren.“